

## Antrag auf Befreiung / Beurlaubung von der Orchesterpflicht

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

\_\_\_ BA \_\_\_ MA \_\_\_ SO Fachsemester: \_\_\_\_\_

Instrument: \_\_\_\_\_ HF-Lehrkraft: \_\_\_\_\_

- Hiermit beantrage ich eine **Befreiung** von der Orchesterpflicht nach § 10 der Hochschulorchesterordnung für das **gesamte** Sommersemester/Wintersemester \_\_\_\_\_ aufgrund von:

\_\_\_ Praktikum in einem Berufsorchester

\_\_\_ Zeitvertrag in einem Berufsorchester

\_\_\_ Akademiestelle in einem Berufsorchester

Der Antrag ist bis spätestens 31. März d. J. für das Sommersemester/30. September d. J. für das Wintersemester beim Prüfungsamt einzureichen. Nachweise wie z.B. Verträge etc. sind beizufügen. Ohne Nachweise erfolgt keine Bearbeitung!

- Hiermit beantrage ich eine **Beurlaubung** nach § 11 der Hochschulorchesterordnung für \_\_\_\_\_ ein ganzes Projekt

\_\_\_ bis zu zwei Probetage (ohne Generalprobe)

Name des Projekts: \_\_\_\_\_

Zeitraum: \_\_\_\_\_ wegen:

\_\_\_ Wettbewerb

\_\_\_ Probespiel

Name der Ersatzperson: \_\_\_\_\_

Der Antrag ist bis spätestens zwei Wochen vor Projektbeginn beim Orchesterbüro zu stellen. Entsprechende Nachweise sind beizufügen. Ohne Nachweise erfolgt keine Bearbeitung!

Bei krankheitsbedingtem Ausfall ist das Orchesterbüro unverzüglich zu informieren und ein ärztliches Attest vorzulegen!

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Antragsteller/in

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Hauptfachlehrkraft

für Antrag auf Befreiung:  
(zusätzlich)

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Fachgruppenleitung



Von der Verwaltung auszufüllen

Antrag eingegangen am: \_\_\_\_\_ Nachweise beigelegt J/N: \_\_\_\_\_ Antrag genehmigt J/N: \_\_\_\_\_

Information an Orchesterbüro (Befreiung) am: \_\_\_\_\_ Information an Antragsteller/in am: \_\_\_\_\_

Auszug aus der Hochschulorchesterordnung:

#### § 10 Orchesterpflicht, Befreiung von der Orchesterpflicht

(I) Von der Orchesterpflicht für das gesamte Semester befreit, d.h. ausgenommen von der Teilnahme an Projekten des Hochschulorchesters für das gesamte Semester sind

- Studierende im Prüfungssemester (Abschlusssemester)
- Studierende im Urlaubssemester
- Bachelor-Studierende im ersten Fachsemester.

Die Regelung des § 9 Abs. 4 bleibt unberührt.

(II) Studierende im Studiengang Solistenexamen sind teilbefreit. Während ihres Studiums sind sie zur Mitwirkung an mindestens zwei Projekten des Hochschulorchesters verpflichtet.

(III) Auf Antrag werden Studierende von der Orchesterpflicht für das gesamte Semester befreit, wenn sie

- ein Praktikum,
- einen Zeitvertrag oder
- eine Akademiestelle

in einem Berufsorchester nachweisen, das/der/die den Zeitraum von mindestens der Hälfte der Vorlesungszeit in dem entsprechenden Semester umfasst. Für Master-Studierende und Studierende im Studiengang Solistenexamen, die für alle Semester im Verlauf ihres Studienganges einen oder mehrere Befreiungstatbestände nach Satz 1 nachweisen können, ist eine Befreiung über den gesamten Verlauf des jeweiligen Studienganges nicht möglich; vielmehr bleibt die Teilnahme an mindestens zwei Projekten des Hochschulorchesters während des Masterstudiums und an mindestens einem Projekt während des Studiums auf das Solistenexamen verpflichtend.

#### § 11 Beurlaubung von der Orchesterpflicht; Krankheitsbedingte Abwesenheit

(I) Für ein ganzes Projekt kann beurlaubt werden, wer nachweist, sich für

- einen Wettbewerb oder
- ein Probespiel verpflichtet zu haben.

(II) Für bis zu zwei Probetage kann beurlaubt werden, wer nachweist, sich für

- einen Wettbewerb oder
- ein Probespiel verpflichtet zu haben,

der oder das mit dem Orchesterprojekt terminlich kollidiert. Bei Genehmigung gilt das ganze Projekt als gespielt. Dies wird auf der Liste des Orchesterbüros entsprechend vermerkt. Eine Beurlaubung für Generalproben des Orchesters ist ausgeschlossen.

(III) Die Aushilfe in Orchestern oder Teilnahme an Meisterkursen stellt keinen Beurlaubungsgrund dar.

(IV) Im Falle der kurzfristigen Beurlaubung sind die Studierenden dazu verpflichtet, in Absprache mit der Hauptfachlehrerin oder dem Hauptfachlehrers für Ersatz zu sorgen.

(V) Kann eine Mitwirkende oder ein Mitwirkender an einem oder mehrerer Probetage oder an einem ganzen Projekt krankheitsbedingt nicht teilnehmen, ist das Orchesterbüro unverzüglich zu informieren und ein ärztliches Attest vorzulegen. Während der Dauer der Erkrankung ist die weitere Teilnahme am Hauptfachunterricht, an Prima-Abenden, Prüfungen, Kammermusikproben und anderen Auftritten ebenfalls ausgeschlossen.

#### § 12 Antrag auf Befreiung oder Beurlaubung

(I) Die Befreiung nach § 10 erfolgt auf Antrag.

1. Der Antrag ist schriftlich mit entsprechendem Formular zu stellen. Alle Antragsformulare liegen im Prüfungsamt bereit und stehen auf der Homepage zum Download zur Verfügung.

Der Antrag ist im Einvernehmen und mit Unterschrift der Hauptfachlehrerin oder dem Hauptfachlehrer und der Fachgruppenleiterin oder dem Fachgruppenleiter zu stellen. Nachweise wie z.B. Verträge für ein Praktikum, einen Zeitvertrag oder eine Akademiestelle sind in Kopie beizufügen.

2. Der Antrag ist frühestmöglich, spätestens jedoch bis zum

- 31. März für das folgende Sommersemester,
- 30. September für das folgende Wintersemester

beim Prüfungsamt einzureichen.

3. Über den Antrag entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit der Prorektorin oder dem Prorektor für Lehre.

4. Den von der Orchesterpflicht nach § 10 Abs. 2 befreiten Studierenden wird die Leistung in Form von ECTS-Punkten angerechnet.

(II) Die Genehmigung zur Beurlaubung nach § 11 Abs. 1 bis 3 kann kurzfristig erfolgen.

1. Kurzfristige Beurlaubungsanträge sind schriftlich mit dem entsprechenden Formular bis spätestens zwei Wochen vor Projektbeginn beim Orchesterbüro zu stellen.

2. Anträge werden vom Orchesterbüro in Absprache mit der musikalischen Leitung des Projekts innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang schriftlich beantwortet